Zusätzliche Leistungsbeschreibung (LB) für den

Rahmenvertrag „Reinigung und Wartung von Transformatorenstationen im Niederspannungsnetz der Hamburger Energienetze GmbH“

EU-Ausschreibung

Stand: 22.10.2026

Gültig ab Juni 2027

Inhalt

1. Leistungsgegenstand 2
2. Rahmenbedingungen…….....2
3. Ausführungsort……..……..……2
4. Abrufe von Teilleistungen ……..……3
5. Ausführungstermine, Fristen und Reaktionszeiten……..3
6. Befähigung des Auftragnehmers und dessen Personal;
Arbeitsverantwortung an der Arbeitsstelle……...4
7. Arbeitsstellensicherung……5
8. Schaltanlagen.....5
9. Abnahme und Rechnungslegung.....6
10. Reinigungs- und Wartungsumfang……..……6
11. Umwelt und Gesundheitsschutz..……..…..…..……9
12. Vorschriften und Normen……..……..……..…..10
13.. Haftung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers……..11

1. Leistungsgegenstand

Die Hamburger Energienetze GmbH - Nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt - betreibt das Strom- und Gasnetz in der Hansestadt. Unser Ziel: die Hamburgerinnen und Hamburger rund um die Uhr zuverlässig mit Energie zu versorgen. Gleichzeitig werden beide Verteilnetze zukunftssicher gemacht: im Rahmen des HH-WIN-Projekts entsteht ein 60 Kilometer langes Wasserstoffleitungsnetz, das vor allem Großkunden mit grüner Energie versorgen wird.

Als Eigentümerin und Betreiberin der Netzanlagen des Stromnetzes umfasst die Verantwortung unter anderem den möglichst störungsfreien Betrieb des Niederspannungsnetzes mit über 5000 Transformatorenstationen.

Gegenstand des Vertrages mit den vom Vertragspartner - Nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt - übernommenen Arbeiten ist die Wartung und Reinigung von 2500 Transformatorenstationen einschließlich der darin eingesetzten Mittelspannungsschaltanlagen und des räumlichen Umfeldes.

2. Rahmenbedingungen

Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit der Kunden ist die regelmäßig wiederkehrende Wartung und Reinigung der Netzbetriebsmittel erforderlich. AG und AN sind dabei zu einer sehr engen und im Einzelfall sehr kurzfristigen Abstimmung der Zusammenarbeit angewiesen. Das Tätigkeitsfeld beinhaltet die in den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses beschriebenen Arbeiten.

3. Ausführungsort

Der Ausführungsort ist das Niederspannungsnetz des AG innerhalb des Stadtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg und kleineren Randbereichen.

Die Leistungsverteilung erfolgt in Paketen nach Netzregionen (Anlage 1):

- Regionalbereich SÜD
- Regionalbereiche WEST
- Regionalbereiche OST

zu je 50 Stück pro Paket.

Die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Mengen zeigen die prozentuale Verteilung der Stationstypen aus der Jahresgesamtmenge, auf des jeweilige Paket.

Der AG plant eine Änderung in der regionalen Struktur.

Diese Änderung wird für den AN eine Änderung der Ansprechpartner und mengenmäßige Verteilung auf die Regionalstandorte bedeuten. Die vom AG geplanten Gesamtmengen bleiben davon unberührt.

4. Abrufe von Teilleistungen

Der AN erhält für jede R u W einer Netzstation einen einzelnen Abruf aus dem jeweiligen Regionalbereich über das Dienstleisterportal des AG (siehe Nr. 9). Die Abrufe können einzeln oder paketweise erfolgen.

Eine kontinuierliche Beauftragung kann aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden.

5. Ausführungstermine, Fristen und Reaktionszeiten

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten unter Einhaltung möglicher, gestellter Fristen zu beginnen und zügig zu vollenden. Die Termine werden vor Arbeitsaufnahme vom AG verbindlich festgelegt und können nur von diesem verändert werden.

Die Normalarbeitszeit ist von Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

<u>Zuschläge:</u>

Ein Einsatz außerhalb der Normalarbeitszeit kann nach Aufforderung durch den AG erforderlich werden. Der AN kann in diesen Fällen, und ausschließlich in diesen, die Zuschläge entsprechend des Leistungsverzeichnis in Ansatz und zur Rechnungslegung bringen.

Durchführungszeit:

08:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Die Durchführungszeit bezeichnet den Zeitraum in derer der AN regelmäßig Arbeiten innerhalb einer abgeschossenen elektrischen Betriebsstätte durchführen kann, die eine Arbeitsfreigabe erfordern.

<u>Planmäßige Arbeiten:</u>

Planmäßige Arbeiten sind Einsätze, welche innerhalb und außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgen. Abhängigkeiten bilden Lastverhältnisse, oder Einschränkungen aus Kundenanforderungen. Die zeitliche Klärung obliegt der Einsatzsteuerung der Regionalstandorte.

Der AN wird bei Arbeiten innerhalb der Normalarbeitszeit mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Arbeitstagen durch die Einsatzsteuerung der jeweiligen Netzregion des AG über den Einsatz und die Planungen informiert.

Der AN wird bei Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit mit einer Vorlaufzeit von mindestens 15 Arbeitstagen durch die Einsatzsteuerung der jeweiligen Netzregion des AG über den Einsatz und die Planungen informiert.

AN und AG werden sich in der Vorplanung zur gemeinsamen Vorgehensweise, beispielhaft Zufahrten, Einsatzzeiten oder Standflächen abstimmen.

Abschließend kann der Anlagenverantwortiche oder die Einsatzsteuerung des AG die abgestimmte Vorgehensweise auf Grund der zum Termin bestehenden Netzsituation in Abstimmung mit der autorisierten Person des AN zum Termin ändern oder die Arbeiten für diesen Tag vollständig absagen.

Es obliegt der Einsatzsteuerung der Regionalstandorte einen neuen Termin abzustimmen und mit dem AN zu koordinieren. Der Abruf bleibt bestehen.

Der AN kann im Falle des Ausfalls der Arbeit eine Ausfallpauschale in Ansatz bringen. Die Pauschale kann ausschließlich in den Fällen in Ansatz gebracht werden, wenn der AG die Arbeiten am Tag des Termins absagt. Sie dient der Entschädigung des AN für den konkret bis zur Absage des Termins angefallenen Personalaufwand und beziffert nicht den Ausfall des gesamten Arbeitstages oder den Ausfall der Leistung.

Sind Provisorien erforderlich, die vom AN zu vertreten sind, z. B. durch Nichteinhaltung der Termine, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der AN vereinbarte Termine überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

Alle unvorhersehbaren Ereignisse, die die Güte bzw. den reibungslosen Ablauf der Arbeiten behindern, sind dem AG unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

6. Befähigung des AN und dessen Personal; Arbeitsverantwortung an der Arbeitsstelle

Der AN sichert zu, grundsätzlich die Befähigung zur Ausführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen > 1-kV zu besitzen. Der Nachweis der Befähigung ist dem AG in geeigneter Form nachzuweisen. Geeignet ist z.B der Nachweis der Eintragung in das Insallateurverzeichnis des AG.

Ein zusätzlicher Nachweis der Befähigung erfolgt über den Nachweis von Referenzen mit Bezug auf die in Anlage 2 genannten 10-kV-Schaltanlagen im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre.

Das Anordnungsrecht des AG an der Arbeitsstelle wird ausschließlich durch den zuständigen Anlagenverantwortlichen des AG ausgeübt.

Vor Durchführung von beauftragten Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Netzanlagen ist grundsätzlich die Erteilung einer Durchführungserlaubnis an den Arbeitsverantwortlichen des AN erforderlich.

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit liegt während der Durchführung der Arbeiten beim Arbeitsverantwortlichen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der dauerhafte Aufenthalt des Arbeitsverantwortlichen an der Einsatzstelle zwingend erforderlich.

Teilbereiche der Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind an in Betrieb befindlichen Netzanlagen durchzuführen. Alle Kabel und die elektrischen Einrichtungen sind, soweit

nicht eindeutig geklärt, als unter Spannung stehend zu betrachten. Es ist somit davon auszugehen, dass ständig in der Nähe von oder an unter Spannung stehenden Netzanlagen und unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorschriften zu arbeiten ist.

Der AN ist verpflichtet, die Aufgabe des Arbeitsverantwortlichen einer Elektrofachkraft zu übertragen. Diese Person ist an der unmittelbaren Arbeitsstelle für die Einhaltung der Vorgaben des Anlagenverantwortlichen sowie für die sichere Durchführung der Arbeiten verantwortlich und dokumentiert dieses durch Unterschrift auf der Durchführungserlaubnis. Diese Verantwortung ist auch beim Einsatz von Subunternehmern durch den AN oder einem Beauftragten in vollem Umfang wahrzunehmen.

Der Arbeitsverantwortliche des AN wird durch den Anlagenverantwortlichen des AG auf die besonderen Gefahren hingewiesen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einweisungsinhalte an das eingesetzte Personal weitergegeben werden.

Zudem ist ausschließlich fachkundiges Personal einzusetzen, welches befähigt ist, Arbeiten unter Spannung (AuS) ausführen zu können und zu dürfen. Die Befähigung ist dem AG zwingend nachzuweisen.

Der Anlagenverantwortliche wird den Arbeitsverantwortlichen auf Netzanlagen hinweisen, welche während der Reinigungs- und Überholungsarbeiten in Betrieb bleiben müssen (z.B. Niederspannungsverteilungstafel (NVT). Der Arbeitsverantwortliche wird entsprechend der Anforderungen der 5 Sicherheitsregeln Abkleidungen oder Abschrankungen eigenständig herstellen.

Hierzu benötigtes Material wie beispielhaft und nicht abschließend Platten zur stoßfesten Abkleidung oder Gummimatten sind durch den AN zu stellen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Arbeitsaufwand ist im Gesamtpreis einzupreisen.

Für die Reinigungs- und Wartungsarbeiten hat das eingesetzte Personal mindestens das Sprachniveau B2 der deutschen Sprache und die als Arbeitsverantwortliche eingesetzte Person mindestens das Sprachniveau C1 der deutschen Sprache zu beherrschen, da für die genannte Einweisungen auf die Gefahren der elektrischen Anlage ein Mindest- Hör-Verstehen erforderlich ist.

Die Sicherheit und der Objektschutz sind jederzeit zu gewährleisten.

Die sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen sowie die Termineinhaltung wird durch den AN gewährleistet. Der AG erhält das Recht die Arbeiten zu überwachen.

Der AN hat eigene Gefährdungsbeurteilungen entsprechend der Anforderungen § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter zu erstellen und zu jeder Zeit an der Arbeitsstelle vorzuhalten.

7. Arbeitsstellensicherung

Die Verkehrssicherungspflicht liegt während der Reinigungs- und Wartungsarbeiten beim AN. Die Netzanlagen sind so zu sichern, dass unbeteiligte Personen nicht durch die offenen Netzanlagen gefährdet werden.

8. Schaltanlagen

Im Verteilungsnetz des AG kommen luft- und gasisolierte Schaltanlagen zum Einsatz.

Gasisolierte Schaltanlagen nutzen als Isoliermedium meist Schwefelhexaflorid (SF6)

Nachfolgend sind die in der Anlage 2 zu dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Schaltanlagen im Leistungsumfang zu berücksichtigen.

Die zur Wartung der Schaltanlagen notwendigen Schulungen / Unterweisungen sind durch den AN gemäß den Vorgaben der Herstellers der Schaltanlagen zum Vertragsstart nachzuweisen und nach Erfordernis regelmäßig zu wiederholen.

Spezifische Abweichungen oder Ergänzungen des AG zu diesen Wartungsanweisungen werden dem AN nach Auftragserteilung angezeigt und übergeben.

9. Abnahme und Rechnungslegung

Die Abnahme wird nach Abschluss der Arbeiten vom AN oder seinem Bevollmächtigten und vom AG vorgenommen. Der AN zeichnet für die Richtigkeit der erfassten Daten und für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten verantwortlich gegen.

In der Regel erfolgt die Rechnungslegung nach Aufmaß der ausgeführten Leistungspositionen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt in elektronischer Form, im Gutschriftverfahren über das Dienstleisterportal des AG.

Der AG wird dem AN hierfür kostenfreie Schulungen anbieten. Der AN sichert zu, mit der Tätigkeit beraute Personen für diese Schulungsmaßnahmen innerhalb der Normalarbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Freistellung des Personals gehen zu Lasten des AN

Sämtliche Kontaktdaten und Mailadressen der jeweiligen Ansprechpartner werden dem AN bei Vertragsabschluss übersendet.

<u>Stundenverrechnungssatz</u>

Der AN stellt die Personen mit der jeweils geforderten beschriebenen Fachqualifikation während der Normalarbeitszeit einschließlich eines Fahrzeuges für den Transport frei Baustelle.

Außerhalb der Normalarbeitszeit können die im LV ausgewiesenen Zuschläge in Ansatz gebracht werden.

Sofern innerhalb dieses Zeitraums ein Feiertag liegt, können die im LV ausgewiesenen Zuschläge in Ansatz gebracht werden.

Überstunden, die vom AN aus betrieblichen Gründen veranlasst werden, sind mit dem AG abzusprechen. Sie werden jedoch nicht gesondert vergütet.

10. Reinigungs- und Wartungsumfang:

Transformatorenstation allgemein:

- Augenscheinliche und messtechnische Überprüfung einschließlich der Dokumentation des Erderwertes des Tiefenerders der Transformatorenstation.
- Ablesen und Dokumentation des Höchstwertes der Temperatur des Transformatorenöls
- Ablesen und Dokumentation des Lastwertes des Transformators/en
- Rückstellung der vor genannten Anzeigen.
  Augenscheinliche Überprüfung von Brandschutzklappen

Transformator:

- Visuelle Überprüfung des Transformators auf Korrosion oder Austritt von Öl
- Überprüfen der Ölauffangwanne auf stehendes Wasser oder Wasser-Öl-Gemische.

Bei positiver Feststellung unverzügliche Meldung an den AG und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen. Keine Selbsvornahme!

MS-Schaltanlage

Zum Leistungsumfang der Wartung der Schaltgeräte gehört

- die Prüfung der Funktion und die Prüfung der mechanischen Schaltwege.

Bei Lasttrennschaltern mit Sicherung zudem:

- die Prüfung der Auslösung mittels Prüfsicherung

Hierfür sind entsprechend des Schaltanlagentyps und des Nennstromes des Transformators Prüfsicherung mit Nenn-Auslösekräften von 80 N und 120 N einzusetzen.

- Prüfung der passenden Sicherungsgröße entsprechend des Schaltanlagentyps und des Nennstromes des Transformators.
- Reinigung der Kontaktflächen der Schaltgeräte sowie der Halterungen der Sicherungsträger und der Sicherungen von Oxidation.
- Prüfung der Funktionsrichtige Einbau der Sicherungen.

Bei der Reinigung der elektrischen Kontaktflächen ist eine spezielle, für Silber geeignete Paste zu verwenden. Diese ist vorher durch den AG zu bestätigen.

Mechanische Gelenke sind mit harzfreien Fetten zu pflegen. Die Beistellung erfolgt durch den AG.

Sofern Schäden oder mechanische Beeinträchtigungen der Funktion der MS-Schaltgeräte oder an HH-Sicherungen erkannt werden, ist unverzüglich der AG zu informieren, um die sofortige Behebung einleiten zu können.

Sicherungen werden durch den AG beigestellt.

Niederspannungshauptverteilung (NSHV)

- Auslöseprüfung der NS-Leistungsschalter einschließlich der Mitnahmeprüfung bei mehreren Transformatoren.
- Auswechseln defekter Trennstege

Das Auswechseln von defekten Trennstegen beinhaltet die Demontage von defekten Kunststoffteilen aus der Stromkreisleiste und die Montage eines Ersatzteils.Die Materialbeistellung erfolgt durch den AG

Sofern Schäden oder mechanische Beeinträchtigungen der Funktion der NS-Schaltgeräte oder an NS-Sicherungen erkannt werden, ist unverzüglich der AG zu informieren, um die sofortige Behebung einleiten zu können.

Reinigung und Grünschnitt des Außenbereiches der Netzstationen.

Niedergänge:

Dies sind Treppen und kleinere Absätze im Außenbereich zum Zugang einer Transformatorenstation im Untergeschoss.

Niedergänge können einen Abfluss für Oberflächenwasser enthalten. Soweit vorhanden, ist der Abfluss im Rahmen der Reining des Niedergangs ebenfalls zu reinigen, einschließlich öffnen des Grobfilters, Reinigung des Feinfilters und verschließen des Ablaufes.

Pumpenanlagen

Vorhandene Pumpenanlagen sind im Innen- wie im Außenbereich auf Funktion zu Prüfen. Pumpensümpfe sind zu Reinigen.

Kasematten:

Dies sind Bauwerke im Außenbereich, ähnlich wie Lichtschächte, vor Lüftungsjalousien einer Transformatorenstation im Untergeschoss eines Gebäudes. Durchschnittliche Maße: 120x50 cm

Dachrinnen:

an Gebäuden bis etwa 8 m Höhe.

Entfernen von Laub und reinigen von bzw. erneuern eines Laubschutzes.

Eine Steighilfe ist durch den AN zu stellen und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Grünpflege:

Gartenpflege einschließlich Instandhaltungsmaßnahmen an Oberflächen von Grundstücken auf denen Transformatorenstationen der HNE stehen. Die Gartenpflege beinhaltet das Rasenmähen, entfernen von Wildkräutern und Gewächsen auf Zu- und Umwegungen, das Entfernen von Laub und das Schneiden von Büschen und Hecken. Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 24 m2.

Auf Grundstücken, an denen eine Grünpflege durchzuführen ist, kann eine Entwässerungsrinne für Oberflächenwasser (Aco Drain oder ähnlich) vorkommen. Soweit vorhanden ist diese im Rahmen der Grünpflege zu reinigen, einschließlich öffnen des Grobfilters, Reinigung des Feinfiltereinsatzes und verschließen des Ablaufes.

11. Umwelt- und Gesundheitsschutz

Entsorgung:

Die Entsorgung von Schnittgut wie Gras, Grünschnitt und Kehricht per Nachweis über Pos. 5.2. Baustellenabfälle, Sperrmüll oder Problemstoffe wie z. B. Chemikalien, ölhaltige Abfälle oder Farben werden durch den AN über das Boden- und Abfallmanagement des AG am Standort des AG entsorgt, dieses wird nicht gesondert vergütet.

Arbeiten mit asbesthaltigen Baustoffen:

Im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten können asbesthaltige Baustoffe, z.B. Asbestplatten an den Sicherungsunterteilen oder Asbest in den Löschkammern der Niederspannungstrafoschalter angetroffen werden.

Sollten Arbeiten an diesen Baustoffen erforderlich werden, sind die notwendigen Schutzvorkehrungen nach TRGS 519 zu treffen. Der Auftragnehmer hat vertraglich zu versichern, dass die nach der TRGS 519 erforderliche Sachkunde vorliegt und dass er für die Arbeiten mit Asbest von der Behörde zugelassen ist. Eine schriftliche Bestätigung ist dem Auftraggeber auszuhändigen.

<u>Warnschilder</u>

Prüfung auf Vollständigkeit.

Die in Position 1 des Leistungsverzeichnisses genannten Warnschilder sind die Beschilderungen des Stationskörpers.

Beschilderungen; Abschrankungen; Ketten für die Herstellung der Arbeitssicherheit werden bei erkannten Schäden oder gänzlichem Fehlen durch den AG geliefert.

Sonstige Leistungen

In den Einheitspreisen dieses Leistungsverzeichnisses sind, soweit nicht anders im Leistungsverzeichnis erwähnt, alle Nebenleistungen mit einzurechnen wie beispielhaft und nicht abschließend:

Die Gestellung einer Kolonne von mindestens zwei Personen mit der geforderten Qualifikation einschließlich aller notwendigen Fahrzeuge, Werkzeuge, Sicherheitseinrichtungen sowie alle Lohn-, Betriebs-, Fahrkosten und monetären Auslösungen.
Sämtliches Klein- und Befestigungsmaterial, wie z.B. Dübel, Schrauben und Schellen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Sofern Reinigungs- und Schmierstoffe nicht durch den AG gestellt werden sind diese vorher durch den AG zu bestätigen.

Anfertigen von Dokumentationsunterlagen
z.B. Messprotokolle / Wartungsbericht

Alle Arbeiten, die nicht nach dem Leistungsverzeichnis abrechenbar sind, jedoch in direktem Zusammenhang mit Wartungs- und Überholungsmaßnahmen an den Netzanlagen oder dem Außenbereich stehen sind mittels eines detaillierten Nachweises nach Zeit und Aufwand, nachzuweisen. Sofern das beigefügte Leistungsverzeichnis Stundenverrechnungssätze ausweist, sind diese zur Anwendung zu bringen.

Die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten hat Objektbezogen zusammen mit den Leistungspositionen zu erfolgen.

Die Abrechnung der Aufwände für eine behördliche Anordnung entsprechend der „Anforderungen der Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21)“ hat Objektbezogen zusammen mit den Leistungsposition zu erfolgen.

Eine Vergütung für weitere Leistungen, die im Leistungsverzeichnis- Reinigung und Wartung von Transformatorenstationen im Niederspannungsnetz der Hamburger Energienetze GmbH nicht ausgewiesen sind, kommt nur in Betracht, wenn diese vom AG gefordert werden, bzw. denen der AG vor der Aufnahme der Arbeiten zugestimmt hat.

Werden solche Zusatzarbeiten durch Subunternehmer erbracht, so sind diese gegen Vorlage der Fremdrechnung nach dem im Leistungsverzeichnis vereinbarten Zuschlagssatz zur Rechnungslegung beizubringen.

Sämtliche Dokumentationsunterlagen sind spätestens mit der Endrechnung des jeweiligen Abrufes aus dem Rahmenvertrag an den AG zu übergeben.

Anmeldung von Nacht- Sonn und Feiertagsarbeit bei der zuständigen Stelle durch AN

12. Vorschriften und Normen

Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle für die Tätigkeiten nach dieser Leistungsbeschreibung und den Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses einschlägigen Normen, behördlichen Auflagen, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten und beachtet werden.

Insbesondere wird auf die

DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Information 203-001 Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen“

In den jeweils gültigen Fassungen hingewiesen.

Der AN hat Gefährdungsbeurteilungen entsprechend der Anforderungen von § 5 ArbSchutzG für seine Mitarbeiter zu erstellen, an der Einsatzstelle vorzuhalten und dem AG auf Anforderung Einsicht zu gewähren.

Der AN hat bei Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken die „Anforderungen der Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21)“ in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich einzuhalten.

13. Haftung und sonstige Pflichten des AN

Der AN trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Arbeiten unter Einhaltung der jeweils gültigen VDE-Bestimmungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, sowie der Schutzvorschriften bei Arbeiten in der Nähe von - und an unter Spannung stehenden Anlagenteilen (AuS).

Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechungen ist die Baustelle in aufgeräumtem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu verlassen. Angefallene Reststoffe hat der AN vorschriftsmäßig und umweltgerecht zu eigenen Lasten fachgerecht zu entsorgen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass weder die Bau- oder Arbeitsstelle noch benachbarte Grundstücke und Verkehrswege durch seine Tätigkeit, Gefährdungen, Beschädigungen und dergleichen ausgesetzt sind.

Kosten für die Beseitigung von Schäden an öffentlichem oder privatem Grund sowie an Rechtsgütern Dritter gehen zu Lasten des AN sofern Sie außerhalb des mit dem AG abgestimmten Arbeitsbereiches entstehen. Dies sind beispielsweise jedoch nicht abschließend Beschädigungen durch den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten.

Der AN ist für die einwandfreie Ausführung der durch Ihn verrichteten Tätigkeiten und die Beschaffenheit seiner Vorrichtungen oder Anschlussleitungen, Arbeitsgeräte und sonstigen Hilfsmittel vollumfänglich eigenverantwortlich. Dabei sind insbesondre die Prüfzyklen der wiederkehrenden Prüfungen entsprechend der Anforderungen der DGUV Vorschrift 3 einzuhalten.

Der AN ist für die sichere Lagerung seiner Geräte und Materialien selbst verantwortlich. Bei Diebstahl wird seitens des AG kein Ersatz geleistet.

Der AN hat die ihm vom AG überlassenen Gegenstände vor Beschädigungen, Verunreinigungen, Diebstahl, Witterungseinflüssen und dergleichen zu schützen. Er ist verpflichtet, für Schäden dieser Art einzustehen.